

## Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

Stand: 01.01.2008

### Produktinformationsblatt

Die nachfolgende Darstellung soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Inhalte und Merkmale der angebotenen Versicherung ermöglichen. Deshalb handelt es sich notwendigerweise nicht um eine vollständige Information.

Zu den angesprochenen Inhalten der vertraglich getroffenen Vereinbarungen weisen wir jeweils auf die maßgeblichen Vertragsbestimmungen bzw. den maßgeblichen Abschnitt der Versicherungsbedingungen hin. Wenn Sie mehr über die einzelnen Vertragsmerkmale wissen wollen, lesen Sie bitte unter den jeweiligen Fundstellen nach.

### Versicherungsart

Als Produkt wurde eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung gewählt.

Der Leistungsumfang dieser Versicherung beinhaltet den Ersatz der vertraglich vereinbarten Stornokosten bei Nichtantritt der Reise, den Ersatz der zusätzlichen Rückreisekosten bei Reiseabbruch sowie den Ersatz der Hinreisemehrkosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise angefallen wären.

Bei Abschluss der Feriengarantie wird zusätzlich der nichtgenutzte Teil der Reiseleistung bei vorzeitigem Abbruch der Reise ersetzt.

### Versicherte Leistungen

In diesem Versicherungsvertrag sind eine Reihe von versicherten Leistungen enthalten, die wir Ihnen nachstehend näher erläutern wollen:

<i>Gründe für Inanspruchnahme</i>	<i>die</i>	<p>die aufgeführten Gründe sowie die benannten Risikopersonen gelten sowohl für den Reiserücktritt als auch für den vorzeitigen Abbruch einer bereits angetretenen Reise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tod</li> <li>- schwere Unfallverletzung</li> <li>- unerwartet schwere Erkrankung</li> <li>- unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Krankheit</li> <li>- Impfunverträglichkeit</li> <li>- Schwangerschaft</li> <li>- erheblicher Schaden am Eigentum durch Feuer, Elementarereignis oder vorsätzliche Straftat eines Dritten</li> <li>- unerwarteter Verlust des Arbeitsplatzes einer versicherten Person durch betriebsbedingte Kündigung des Arbeitgebers</li> </ul>
<i>Risikopersonen</i>	<i>die</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses einer versicherten Person aus der Arbeitslosigkeit heraus.</li> <li>- versicherte Reiseteilnehmer</li> <li>- die Angehörigen der versicherten Person, definiert als Ehepartner, Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegersöhne und -töchter, Schwager, Schwägerin und Geschwister</li> <li>- der Lebenspartner der versicherten Person oder einer der versicherten mitreisenden Personen</li> <li>- diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen.</li> </ul>
<i>Feriengarantie optional</i>	<i>die</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Abbruch in der ersten Urlaubshälfte erhalten Sie einen Gutschein zur Wiederholung der gebuchten Reise.</li> <li>- Bei Abbruch in der zweiten Urlaubshälfte Ersatz für den Wert der nicht in Anspruch genommenen Reiseleistung.</li> <li>- Bei nicht planmäßiger Verlängerung der Reise aufgrund von Elementarereignissen werden anfallende Mehrkosten bis zu 5.000,- EUR ersetzt.</li> <li>- Erstattung der zusätzlichen Kosten der versicherten Person für die Unterkunft (nach Art und Klasse der gebuchten und versicherten Reiseleistung), wenn für die versicherte Person die planmäßige Beendigung der Reise nicht zumutbar ist, weil eine mitreisende Risikoperson wegen schwerer Unfallverletzung oder unerwartet schwerer Erkrankung nicht transportfähig ist und über den gebuchten Rückreisetermin hinaus in stationärer Behandlung bleiben muss.</li> </ul> <p><b>Die Leistungen der Feriengarantie gelten nicht für Kreuzfahrten, Fährpassagen, Bootsanmietungen etc. mit einem Reisepreis je Person/Mietpreis je Objekt über 2.000,- EUR.</b></p>
<i>Selbstbehalt</i>	<i>die</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Versicherung mit Selbstbehalt beträgt dieser mindestens 25,- EUR je Person/je Mietobjekt, soweit nichts anderes vereinbart wurde.</li> <li>- Bei Nichtantritt wegen Krankheit beträgt der Selbstbehalt 20% der Stornokosten, mindestens jedoch 25,- EUR je Person/je Mietobjekt.</li> </ul>

### Ausgeschlossene Risiken

Leistungsfreiheit besteht, für Schäden durch Streik, innere Unruhe, Kriegsereignisse, kriegsähnliche Ereignisse, Kernenergie und Eingriffe von höherer Hand. Die detaillierten Leistungsausschlüsse finden Sie in den Tarifbedingungen unter § 8 der AVB.

### Prämie

Bitte entnehmen Sie Ihre Prämie der aufgeführten Prämientabelle. Mit Eintrag im Überweisungsträger wird diese Vertragsbestandteil.

Die Prämie wird einmalig für den Zeitraum der gebuchten Reise entrichtet.

Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Vertragsschluss fällig. Mit der Veranlassung der Zahlung (Einzahlung) besteht Versicherungsschutz für die gebuchte Reise.

**Bitte beachten Sie:** Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Erstprämie bei Eintritt des Versicherungsfalles in Verzug ist.

#### Obliegenheiten

Sie haben als Versicherungsnehmer während der Laufzeit des Vertrages eine Reihe von Obliegenheiten zu beachten:

<i>bei Eintritt Versicherungsfalls</i>	<i>des</i>	Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person haben uns gegenüber: <ul style="list-style-type: none"><li>• Auskunftserteilungspflichten (§ 9 Ziffer 1 d), e), g) und h))</li><li>• Mitwirkungspflichten (§ 9 Ziffer 1 a), b) und f))</li><li>• Schadenminderungspflichten (§ 9 Ziffer 1 c))</li></ul>
<i>Rechtsfolgen Nichtbeachtung</i>	<i>und</i>	Wird eine der beschriebenen Obliegenheiten verletzt, so kann das Versicherungsunternehmen die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies kann bis zum Versagen der Leistung führen, wenn Vorsatz bzw. besonders grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Näheres hierzu finden Sie in § 9 Ziffer 2 der AVB

#### Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages für die gebuchte Reise und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit der Beendigung der versicherten Reise.

#### Allgemeine Verbraucherinformationen

##### Versicherungsunternehmen

Union Reiseversicherung, Aktiengesellschaft  
Maximilianstraße 53, 80530 München  
Tel. 0 89 / 21 60 – 67 45, Fax 0 89 / 21 60 – 67 46  
Internet: [www.urv.de](http://www.urv.de)  
E-mail: [reiseservice@urv.de](mailto:reiseservice@urv.de)  
Vorstand: Axel Kampmann (Vorsitzender), Manuela Kiechle, Wolfgang Reif  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Helmut Späth  
Registergericht München, HRB 137 918  
Ust.ID-Nr.: DE172489027

##### Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

##### Hauptgeschäftstätigkeit

Der Schwerpunkt unserer Geschäftstätigkeit ist der Betrieb der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung auf der Basis privatrechtlicher, schuldrechtlicher Verträge.

##### Vertragsgrundlagen und Versicherungsschutz

Für den Versicherungsvertrag gelten die Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der Union Reiseversicherung AG. Bitte beachten Sie, dass sich der Versicherungsschutz aus dem von der versicherten Person gewählten Tarif und den dazugehörigen Versicherungsbedingungen ergibt. Versicherungsschutz besteht für die in der Prämienrechnung oder der Reisebestätigung des Reiseveranstalters aufgeführten Personen und Reisen nach den Tarifbestimmungen der Union Reiseversicherung AG.

##### Gültigkeitsdauer dieser Information

Die Gültigkeitsdauer dieser Information ist grundsätzlich unbeschränkt.

##### Zustandekommen des Vertrages

Mit der Zahlung der Prämie besteht sofortiger Versicherungsschutz für die gebuchte Reise. Die Versicherungssteuer ist in der Prämie enthalten. Gebühren werden nicht erhoben.

**Bitte beachten Sie:** Die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung kann nur vor Antritt der Reise und nur bei der Reisebuchung oder spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Buchungsbestätigung/des Mietvertrages abgeschlossen werden. Bei Buchung innerhalb von 14 Tagen vor Reisebeginn ist der Versicherungsabschluss nur am folgenden Werktag möglich.

Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Von den angebotenen Versicherungssummen, Tarifen und Versicherungsbedingungen darf nicht abgewichen werden.

Die Prämie richtet sich nach dem gewählten Versicherungsschutz. Der Zahlungsvordruck muss ordnungsgemäß ausgefüllt werden, d.h. es müssen eindeutige und vollständige Angaben über die zu versichernden Personen und die entsprechenden Prämien enthalten sein. Eine Bindefrist an den Antrag entfällt, da der Vertrag sofort mit der Bezahlung der Prämie zustande kommt.

#### **Widerrufsrecht und –folgen**

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angaben von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu widerrufen. Die Frist beginnt mit dem Erhalt der Vertragsbestimmungen, sowie sonstiger Informationsunterlagen inkl. der Belehrung über das Widerrufsrecht. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an das Versicherungsunternehmen (Anschrift siehe oben unter den Allgemeinen Verbraucherinformationen / Versicherungsunternehmen).

Im Falle eines Widerrufs wird der Vertrag zum Zeitpunkt des Eingang des Widerrufs bei uns beendet. Auf die uns zustehenden Beiträge für die Dauer des Versicherungsvertrages verzichten wir aus Kulanzgründen. Zu viel gezahlte Beiträge erstatten wir innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung des Vertrages.

#### **Vertragslaufzeit**

Der Versicherungsschutz beginnt vom Tag des Abschlusses der Versicherung bis zur planmäßigen Beendigung der gebuchten und versicherten Reise.

#### **Anwendbares Recht**

Nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt für diesen Vertrag deutsches Recht. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 17, 21, 29 Zivilprozessordnung (ZPO) sowie nach § 215 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

#### **Kommunikation**

Die Vertragsgrundlagen werden in deutscher Sprache übermittelt. Die Kommunikation wird in deutscher Sprache geführt.

#### **Einwilligung nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**

**Ich willige hiermit gemäß BDSG ein, dass die Versicherer die Daten - einschließlich der Gesundheitsdaten – speichern und sie zum Zwecke der Vertrags- und Schadenbearbeitung austauschen.  
Es erfolgt eine Übermittlung an Rückversicherer und Vermittler, sofern dies zur Vertragsgestaltung notwendig ist.**

**Schadenmeldungen richten Sie bitte an:**

**Union Reiseversicherung AG  
Reiseservice  
D-66099 Saarbrücken  
Telefon 06 81/ 844-75 55 • Telefax 06 81/ 844-11 13  
E-mail: [reiseservice@urv.de](mailto:reiseservice@urv.de)**

#### **Allgemeine Hinweise für den Schadenfall:**

Bei Bausteinbuchungen gilt die versicherte Reise in Ihrer Gesamtheit mit Antritt des ersten Bausteins als angetreten. Stornokosten für noch nicht in Anspruch genommene Bausteine werden nicht erstattet. Die vollständigen Versicherungsbedingungen finden Sie auf der Rückseite.

Tritt der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherte verpflichtet, die Reise unverzüglich bei der Buchungsstelle abzumelden und den Versicherer zu unterrichten. Durch den Versicherungsvertrag wird der Reisetilnehmer nicht von seiner Verpflichtung befreit, die Stornokosten an den Reiseveranstalter zu zahlen. Im Versicherungsfall ersetzt die Union Reiseversicherung dem versicherten Reisetilnehmer diese, dem Reiseveranstalter vertraglich geschuldeten Stornokosten. Bei verspäteter Hinreise oder außerplanmäßiger Rückreise werden die nachgewiesenen zusätzlichen Hin- bzw. Rückreisekosten ersetzt. Der Union Reiseversicherung sind Kopien der kompletten Buchungsunterlagen, das Original der Stornorechnung, ein Versicherungsnachweis (z.B. Einzahlungsbeleg, Kopie Kontoauszug), ein Nachweis für den Nichtantritt/ verspäteten Antritt / Abbruch der Reise (Attest mit ausführlicher Diagnose, Datum des Behandlungsbeginns, auf Verlangen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, Kopie Sterbeurkunde u.s.w.) einzureichen.

## Allgemeine Bedingungen der Union Reiseversicherung AG

Die nachfolgend aufgeführten Artikel 1-12 gelten für alle Versicherungssparten. Sie werden durch die im Anschluss an diese Allgemeinen Bedingungen aufgeführten Besonderen Bedingungen zu den einzelnen Sparten ergänzt.

### Art. 1 Versicherte Personen

Versichert sind die im Versicherungsnachweis oder der Reisebestätigung des Reiseveranstalters namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsnachweis festgelegte Personenkreis, sofern die Versicherungsprämie gezahlt wurde.

### Art. 2 Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt für die jeweils versicherte Reise im vereinbarten Geltungsbereich. Bei Wahl einer europaweiten Absicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Reisen innerhalb Europas inkl. Mittelmeer-Anrainerstaaten, Kanarische Inseln, Madeira, Azoren und Spitzbergen.

### Art. 3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz tritt nur dann in Kraft, wenn die Prämie vor Reiseantritt gezahlt wurde.

1. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, d.h. in der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages für die gebuchte Reise;
2. endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit der Beendigung der versicherten Reise, in der Auslandsreise-Krankenversicherung mit der Grenzüberschreitung ins Inland.
3. verlängert sich über das planmäßige Reiseende hinaus, wenn die vereinbarte Versicherung die gesamte geplante Reise erfasst und sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

### Art. 4 Prämienzahlung und Folgen verspäteter Zahlung

1. Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Vertragsschluss fällig.
2. Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung der Prämie abhängig. Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Prämie bezahlt wird. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
3. Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Ziffer 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

### Art. 5 Einschränkung des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind:

1. Schäden durch Streik, innere Unruhen, Kriegsereignisse, kriegsähnliche Ereignisse, Kernenergie<sup>\*</sup> und Eingriffe von höherer Hand.
2. Schäden, welche die versicherte Person vorsätzlich herbeiführt.

### Art. 6 Obliegenheiten

1. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Schadenfalles  
Die versicherte Person ist verpflichtet,
  - a) alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.
  - b) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
  - c) das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen und dem Versicherer jede sachdienliche Auskunft zu erteilen. Zum Nachweis hat die versicherte Person Originalrechnungen und -belege einzureichen, gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden und dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe seiner Leistungspflicht zu gestatten, bei Todesfällen die amtliche Sterbeurkunde sowie eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache einzureichen. Die Nachweise werden Eigentum des Versicherers.
  - d) Schäden am Urlaubsort dem Reiseleiter und/oder der Hotelleitung anzuzeigen.
  - e) Bei Diebstahl und anderen Straftaten außerdem unverzüglich Anzeige bei der nächst erreichbaren Polizeidienststelle zu erstatten. Lassen Sie sich eine Durchschrift des Polizeiprotokolls oder zumindest eine Bestätigung über die Anzeigenerstattung geben.
  - f) Zum Nachweis des Versicherungsschutzes im Schadenfall die kompletten Buchungsunterlagen und den Versicherungs- bzw. Prämienzahlungsnachweis (Kopie Kontoauszug) einzureichen. Der Versicherte hat den Schaden möglichst gering zu halten und den Umfang des Schadens nachzuweisen.
2. Verletzung von Obliegenheiten  
Verletzt der Versicherungsnehmer/die versicherte Person vorsätzlich eine der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.  
Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherten entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.  
Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.  
Verletzt der Versicherte eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

<sup>\*</sup> Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür u.a. Haftpflichtversicherungen ab.

#### **Art. 7 Zahlung der Entschädigung**

1. Geldleistungen des Versicherers sind fällig mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfanges der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen.
2. Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagzahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
3. Der Versicherer ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an den Überbringer von ordnungsgemäßen Nachweisen zu leisten.
4. Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum aktuellen Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt der offizielle Euro-Wechselkurs der Europäischen Zentralbank. Für nicht gehandelte Währungen, für die keine Referenzkurse festgelegt werden, gilt der Kurs gemäß "Devisenkursstatistik", Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, es wird durch Bankbelege nachgewiesen, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.

#### **Art. 8 Ansprüche gegen Dritte**

1. Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
2. Hat der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person Schadenersatzansprüche gegen Dritte, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges auf Verlangen des Versicherers die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten.

#### **Art. 9 Subsidiarität**

Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehendem Versicherungsschutz, d.h. sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, gehen diese anderweitigen Leistungsverpflichtungen vor. Der versicherten Person steht es frei, welchem Versicherer er den Schadenfall anzeigt.

#### **Art. 10 Besondere Verwirkungsründe, Verjährung**

1. Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht auch dann frei, wenn der Versicherungsnehmer oder Berechtigte
  - a) den Versicherungsfall durch Vorsatz herbeigeführt hat;
  - b) aus Anlass des Versicherungsfalles in arglistiger Absicht versucht hat, den Versicherer zu täuschen.
2. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
3. Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

#### **Art. 11 Willenserklärungen und Anzeigen**

So weit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und so weit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

#### **Art. 12 Gerichtsstand / Anzuwendendes Recht**

1. Klagen gegen den Versicherer  
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Klagen gegen den Versicherungsnehmer/Versicherten  
Ist der Versicherungsnehmer/Versicherte eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers.
3. Wohnsitzverlegung des Versicherungsnehmers/Versicherten  
Hat der Versicherungsnehmer/Versicherte nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder sind sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
4. Es gilt deutsches Recht.

## Bedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung der Union Reiseversicherung AG

### § 1 Was ist bei Nichtantritt der Reise versichert?

Bei Nichtantritt der Reise sind die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Reisearrangement versichert.

### § 2 Unter welchen Voraussetzungen erstattet die Union Reiseversicherung AG die Stornokosten?

1. Versicherungsschutz besteht, wenn die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:  
Tod, schwere Unfallverletzung, unerwartet schwere Erkrankung, unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung, Impfunverträglichkeit, Feststellung einer Schwangerschaft nach Versicherungsbeginn oder Komplikationen einer bereits bei Versicherungsabschluss bestehenden Schwangerschaft, erheblicher Schaden am Eigentum durch Feuer, Elementarereignis oder vorsätzliche Straftat eines Dritten, Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung durch den Arbeitgeber, Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch die versicherte Person oder einer mitreisenden Risikoperson, sofern diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos war und die Agentur für Arbeit der Reise zugestimmt hat.
2. Risikopersonen sind
  - a) die Angehörigen der versicherten Person, definiert als Ehepartner, Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwieger-söhne und -töchter, Schwager und Schwägerin und Geschwister;
  - b) der Lebenspartner der versicherten Person oder einer der versicherten mitreisenden Personen;
  - c) diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen;
  - d) diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht und versichert haben, und deren Angehörige (definiert in 2 a);

Haben mehr als vier Personen gemeinsam eine Reise gebucht, gelten nur die jeweiligen Angehörigen und der Lebenspartner der versicherten Person und deren Betreuungsperson als Risikopersonen.

### § 3 Welche Leistungen bietet der Versicherer bei verspätetem Antritt der Reise?

Der Versicherer erstattet die Mehrkosten der Hinreise, wenn die versicherte Reise aus einem der in § 2 Nr. 1 genannten Gründe oder wegen einer Verspätung von öffentlichen Verkehrsmitteln verspätet angetreten wird. Erstattet werden die Mehrkosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise angefallen wären.

### § 4 Welche Leistungen bietet der Versicherer bei Abbruch der Reise und verspäteter Rückkehr von der Reise?

Der Versicherer erstattet bei nicht planmäßiger Beendigung der gebuchten Reise aus Anlass eines der in § 2 Nr. 1 genannten Gründe die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten (keine Heilbehandlungskosten) der versicherten Person nach der Qualität der gebuchten und versicherten Reise, sofern An- und Abreise mitgebucht und versichert sind. Ausgeschlossen sind jedoch sämtliche Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen wegen, von der versicherten Person verursachten, unplanmäßigem Abweichen von der Reiseroute (z.B. Notlandung).

### § 5 Vermittlungsentgelte

1. Der Versicherer erstattet das dem Reisevermittler von der versicherten Person geschuldete Vermittlungsentgelt. Jedoch nur insoweit, als dieses bereits zum Zeitpunkt der Buchung der Reise vertraglich vereinbart, geschuldet und in Rechnung gestellt und bei der Höhe der zu wählenden Versicherungssumme berücksichtigt wurde. Die Versicherungssumme muss dem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich bei Buchung anfallender Vermittlungsentgelte entsprechen.
2. Voraussetzung für die Erstattung ist, dass die versicherte Person einen Anspruch auf Ersatz der Stornokosten gemäß § 2 hat. Übersteigt das Vermittlungsentgelt den allgemein üblichen und angemessenen Umfang, ist die Union Reiseversicherung AG berechtigt, ihre Leistung auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen. Vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind Entgelte, die erst infolge der Stornierung der Reise entstehen und dem Reisevermittler geschuldet werden (z.B. Bearbeitungsgebühren für eine Reisestornierung).

### § 6 Welche zusätzlichen Leistungen zur Reise-Rücktrittskosten-Versicherung können vereinbart werden (Feriengarantie)?

Sofern vereinbart und eine zusätzliche Prämie dafür bezahlt wurde, bietet der Versicherer bei Einschluss der Feriengarantie folgende Leistungen (ggf. unter Berücksichtigung eines Selbstbehaltes gem. § 7):

1. Einen Reisegutschein über den vollen Reisepreis zur Wiederholung der gebuchten Reise, wenn die Reise in der ersten Urlaubshälfte aus einem in § 2 Nr. 1 genannten Grund abgebrochen wird. Der Reisegutschein hat eine Gültigkeit von zwei Jahren. Anstatt des Reisegutscheines kann die versicherte Person Ersatz für die anteilig nicht genutzte Reiseleistung verlangen.
2. Die Erstattung des Wertes der nicht genutzten Reiseleistung, wenn die Reise in der zweiten Urlaubshälfte aus einem in § 2 Nr. 1 genannten Grund abgebrochen wird.
3. Erstattung der Mehrkosten eines verlängerten Aufenthaltes und der Rückreise bis € 5.000,-, wenn die versicherte Reise wegen Elementarereignissen (z.B. Erdbeben, Wirbelstürmen, Überschwemmungen oder Lawinen) nicht planmäßig beendet werden kann.
4. Erstattung der zusätzlichen Kosten der versicherten Person für die Unterkunft (nach Art und Klasse der gebuchten und versicherten Reiseleistung), wenn für die versicherte Person die planmäßige Beendigung der Reise nicht zumutbar ist, weil eine mitreisende Risikoperson wegen schwerer Unfallverletzung oder unerwartet schwerer Erkrankung nicht transportfähig ist und über den gebuchten Rückreisetermin hinaus in stationärer Behandlung bleiben muss.

Die in Punkt 1 bis 4 aufgeführten Leistungen gelten nicht für Kreuzfahrten, Fährpassagen, Bootsanmietungen etc. mit einem Reisepreis je Person/Mietpreis je Objekt über € 2.000,-.

### § 7 Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?

In den Tarifen VR30 bis VR59 und VR80 trägt die versicherte Person im Schadenfall einen Selbstbehalt. Dieser beträgt mindestens € 25,- je Person/Mietobjekt des erstattungsfähigen Schadens, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Tritt der Schadenfall durch Krankheit ein, so

beträgt der Selbstbehalt 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25,- je Person/Mietobjekt. In den übrigen Tarifen trägt die versicherte Person keinen Selbstbehalt.

#### **§ 8 Ausschlüsse**

1. Der Versicherer haftet nicht für die Gefahren
  - 1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
  - 1.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
  - 1.3 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
  - 1.4 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
  - 1.5 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.
2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherte den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers/Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

#### **§ 9 Was muss die versicherte Person bei und nach Eintritt eines der in § 2 genannten Ereignisse unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?**

1. Die versicherte Person ist verpflichtet:
  - a) die Reise unverzüglich nach Eintritt des Versicherungsfalles zu stornieren.
  - b) im Falle des Reiseabbruchs oder der verspäteten Rückkehr den Versicherer unverzüglich zu unterrichten.
  - c) den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.
  - d) den Versicherungsnachweis (z.B. Einzahlungsbeleg, Kopie Kontoauszug) und die Kopie der kompletten Buchungsunterlagen sowie das Original der Stornokostenrechnung bei dem Versicherer einzureichen.
  - e) schwere Unfallverletzung, unerwartet schwere Erkrankung oder Verschlechterung einer bestehenden Krankheit, Schwangerschaft und Impfunverträglichkeit durch ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Datum des Behandlungsbeginns nachzuweisen. Psychische Erkrankungen sind durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachzuweisen.
  - f) zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen des Versicherers
    - aa) eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen oder der Einholung einer Bestätigung des Arbeitgebers darüber zuzustimmen;
    - bb) der Einholung eines fachärztlichen Attestes durch den Versicherer über die Art und Schwere der Krankheit sowie die Unzumutbarkeit zur planmäßigen Durchführung der Reise zuzustimmen und dem Arzt die notwendige Untersuchung zu gestatten.
  - g) bei Tod eine Sterbeurkunde vorzulegen.
  - h) bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers, bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses eine Bestätigung der Agentur für Arbeit über die Zustimmung zu der gebuchten Reise sowie den Aufhebungsbescheid der Agentur für Arbeit und eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis vorzulegen.
2. Verletzt die versicherte Person vorsätzlich eine der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.  
Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherten entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherte zu beweisen.  
Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.  
Verletzt der Versicherungsnehmer/Versicherte eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.